

Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften.

Häufig investieren Partner solcher Lebensgemeinschaften Geld und Arbeit in das Vermögen des anderen Partners, z.B. beim Bau oder Kauf eines Hauses, bei dem nur einer der Partner als Eigentümer vermerkt ist.

Dabei sind nur Leistungen auszugleichen, die von erheblicher Bedeutung sind, da es sich ansonsten um Schenkungen handelt. Von erheblicher Bedeutung ist eine Leistung, die von üblichen Schenkungen, je nach den Einkommen oder dem Vermögen des Schenkers erheblich abweichen.

Bisher war grundsätzlich kein Ausgleich vorgesehen, es sei denn die Partner hätten ausdrücklich oder durch eindeutiges Verhalten einen entsprechenden Gesellschaftsvertrag geschlossen, was in der Regel schwer zu beweisen war.

In Änderung dieser Rechtsprechung werden nunmehr Ausgleichsansprüche bejaht über den so genannten Wegfall der Geschäftsgrundlage oder der ungerechtfertigten Bereicherung.

Ungerechtfertigte Bereicherung liegt vor, wenn die Zuwendungen oder Arbeitsleistungen deutlich über das hinausgehen, was im täglichen Zusammenleben üblich ist und wenn eine konkrete Abrede über eine Rückzahlung bei Beendigung der Partnerschaft vorlag, oder der eine Partner das Vermögen des anderen in der Erwartung vermehrt hat, um davon langfristig zu partizipieren.

Wegfall der Geschäftsgrundlage kommt in Betracht soweit Zuwendungen erfolgen im Hinblick auf die Erwartung, die Lebensgemeinschaft werde Bestand haben, was in der Regel anzunehmen sein dürfte. Hinzukommen muss, dass die Beibehaltung der hierdurch geschaffenen Vermögensverhältnisse unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben unzumutbar ist.

Jetzt bestehen mithin drei Möglichkeiten Rückzahlungen zu fordern, die Sie von einem geeigneten Anwalt prüfen lassen können.

Ihre

KANZLEI MAIWURM LIMBURG